



Novemberhilfe (außerordentliche Wirtschaftshilfe)

Für die von den temporären Schließungen im November 2020 erfassten Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen hat die Bundesregierung eine außerordentliche Wirtschaftshilfe beschlossen, um sie für finanzielle Ausfälle zu entschädigen. Die Finanzhilfe wird ein Finanzvolumen von bis zu EUR 10 Milliarden haben.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind direkt von den temporären Schließungen im November 2020 betroffene Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Solo-Selbständige, Vereine und Einrichtungen sowie indirekt betroffene Unternehmen nach folgender Maßgabe:

Direkt betroffene Unternehmen: Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf der Grundlage des Beschlusses des Bundes und der Länder vom 28. Oktober 2020 erlassenen Schließungsverordnungen der Länder den Geschäftsbetrieb einstellen mussten.

Das betrifft Unternehmen, die von den folgenden Maßnahmen direkt betroffen sind:

- Gastronomiebetriebe, Restaurants, Bars, Clubs, Discotheken und Kneipen werden geschlossen.

- Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt.
- Konzerthäuser Theater, Opern, Messen, Kinos, Freizeitparks, Schwimmbäder, Saunen, Therme und andere Freizeiteinrichtungen (drinnen und draußen) können nicht öffnen.
- Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege, wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil in diesem Bereich eine körperliche Nähe unabdingbar ist.
- Übernachtungsangebote im Inland in Hotels und Pensionen sind für Touristen sind nicht mehr möglich.
- Indirekt betroffene Unternehmen:

Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen.

Verbundene Unternehmen – also Unternehmen mit mehreren Tochterunternehmen oder Betriebsstätten – sind dann antragsberechtigt, wenn mehr als 80 Prozent des verbundweiten Gesamtumsatzes auf direkt oder indirekt betroffene Verbundunternehmen entfällt.

Für Unternehmen, die nicht direkt oder im oben beschriebenen Sinne indirekt von den

Schließungsmaßnahmen betroffen sind, aber dennoch hohe Umsatzeinbrüche im November 2020 im Vergleich zum Vorjahr haben, wird es Hilfen im Rahmen der Überbrückungshilfe III geben. An den Details arbeitet das Bundesministerium der Finanzen derzeit intensiv mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Art und Höhe der Förderung

Mit der Novemberhilfe werden Zuschüsse pro Woche der Schließungen in Höhe von 75 Prozent des durchschnittlichen wöchentlichen Umsatzes im November 2019 gewährt bis zu einer Obergrenze von 1 Mio. Euro, soweit der bestehende beihilferechtliche Spielraum des Unternehmens das zulässt.

Anrechnung anderer Leistungen

Andere staatliche Leistungen, die für den Förderzeitraum November 2020 gezahlt werden, werden angerechnet. Das gilt vor allem für Leistungen wie Überbrückungshilfe oder Kurzarbeitergeld.

Ausschlusskriterien

Wenn im November trotz der grundsätzlichen Schließung Umsätze erzielt werden, so werden diese bis zu einer Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes nicht angerechnet. Um eine Überförderung von mehr als 100 Prozent des Vergleichs-Umsatzes zu vermeiden, erfolgt bei darüberhinausgehenden Umsätzen eine entsprechende Anrechnung.

Antragstellung

Die Anträge können in den nächsten Wochen über die bundeseinheitliche [IT-Plattform der Überbrückungshilfe](#) gestellt werden.

Die elektronische Antragstellung muss hierbei durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer erfolgen. Die Auszahlung soll über die Überbrückungshilfe-Plattform durch die Länder erfolgen.

Für Solo-Selbständige, die nicht mehr als 5.000 Euro Förderung beantragen, entfällt die Pflicht zur Antragstellung über einen prüfenden Dritten. Sie werden unter besonderen Identifizierungspflichten direkt antragsberechtigt sein.

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE

Die Bundesregierung hat die Überbrückungshilfe I zur wirtschaftlichen Existenzsicherung von kleinen und mittelständischen Unternehmen für die Monate Juni bis August 2020 verlängert und umfasst nunmehr die Fördermonate September bis Dezember 2020.

Das Antragsverfahren für die Überbrückungshilfe II wird ebenfalls durch einen prüfenden Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigten Buchprüfer über die folgende Antragsplattform

<https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Textsammlungen/antragstellung-erklaert.html>

durchgeführt. Anträge können seit dem 21. Oktober 2020 gestellt werden.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Unternehmen, Soloselbstständige sowie selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb aller Branchen, die mindestens eines der folgenden beiden Kriterien erfüllen:

- Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahresmonaten
- Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum.

Bei Unternehmen, die nach Juni 2019 gegründet wurden, sind die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

Unternehmen, die vor dem 1. April 2019 gegründet wurden und aufgrund von starken saisonalen Schwankungen ihres Geschäfts, im Zeitraum April bis August 2019 zusammen weniger als 15 Prozent des Jahresumsatzes 2019 erzielt haben, werden von der vorgenannten Bedingung des Umsatzrückgangs freigestellt.

Unternehmen meint dabei jede rechtlich selbstständige Einheit (mit eigener Rechtspersönlichkeit) unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 29. Februar 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte. Gemeinnützige Organi-

sationen wie beispielsweise Jugendherbergen sind somit antragsberechtigt. Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Für verbundene Unternehmen darf insgesamt nur ein Antrag gestellt werden.

Ausschlusskriterien

Explizit ausgenommen sind Unternehmen,

- die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- die sich bereits zum 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten nach der EU-Verordnung Nr. 651/2014 befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben
- die erst nach dem 31.10.2019 gegründet wurden
- die sich für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren
- die öffentlich sind mit Ausnahme bestimmter Bildungseinrichtungen
- die einen Jahresumsatz von mindestens EUR 750 Mio. haben
- Freiberufler oder Soloselbstständige im Nebenerwerb

Förderfähige Kosten

Gefördert werden folgende Fixkosten, wobei die der Ziff. 1 bis 9 vor dem 1. September 2020 privatrechtlich oder hoheitlich begründet worden sein müssen:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Unternehmenstätigkeit stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für prüfende Dritte, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe II anfallen
11. Personalaufwendungen
12. Kosten für Auszubildende
13. Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben

Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art und Höhe der Förderung

Die Höhe der Überbrückungshilfe II bemisst sich nach den erwarteten Umsatzeinbrüchen der Fördermonate im Verhältnis zu den jeweiligen Vergleichsmonaten im Vorjahr.

Umsatzeinbruch	Erstattung
> 70 %	90 % der Fixkosten
≥ 50 % und ≥ 70 %	60 % der Fixkosten
≥ 30% und < 50 %	40 % der Fixkosten
Mehr als 70 %	80 % der Fixkosten

Die Berechnung wird dabei jeweils für jeden Monat einzeln vorgenommen. Liegt der Umsatzeinbruch in einem Fördermonat bei weniger als 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat, entfällt die Überbrückungshilfe II für den jeweiligen Fördermonat. Die Zuschüsse sind steuerbar und nach den allg. Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt EUR 50.000 pro Monat.

Antragsverfahren

Das Antragsverfahren ist zweistufig:

Erste Stufe

Glaubhaftmachung der Antragsvoraussetzungen auf Basis des (geschätzten) Umsatzeinbruchs und der Prognose der Umsätze und Fixkosten für den Förderzeitraum.

Zweite Stufe

Nachweis der Antragsvoraussetzungen auf Basis der endgültigen Zahlen.

Bei Abweichungen von der Umsatz- und Kostenprognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Ansprechpartner



Stephan Schott

Diplom-Kaufmann (FH)
Steuerberater, Wirtschaftsprüfer

📍 Büro Hamburg
☎ +49 40 35006 - 215
✉ Stephan.Schott@BRL.de



Ulrich Kladde, LL.M. (Taxation)

Steuerberater

📍 Büro Hamburg
☎ +49 40 35006 - 324
✉ Ulrich.Kladde@BRL.de

Dieser von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Newsletter enthält eine Auswahl an Gesetzesänderungen und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

*Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. Nina Schütte, LL.M.*

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg
Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin
Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover
Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum
Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund
Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt
Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.BRL.de